

# Roland Seel

## Bürgermeister Grävenwiesbach



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Bürgermeister Roland Seel, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 3

### -per E-Mail:

An den  
Vorsitzenden  
des BSPA  
Herrn Harald Lezius

Telefon: (0 60 86) 96 11 - 13  
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50  
E-Mail: [buergemeister@graevenwiesbach.de](mailto:buergemeister@graevenwiesbach.de)  
Internet: [www.graevenwiesbach.de](http://www.graevenwiesbach.de)

.....

Grävenwiesbach, den 12. März 2015

## **Widerspruch zum Beschluss des TOP 3 aus der Sitzung vom 04.03.2015 hier: Biomassehof Grävenwiesbach – Aufstellungsbeschluss B-Plan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

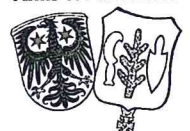
Sehr geehrter Herr Lezius,

zunächst möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ich in dieser Woche Hr. Bürgermeister Seel vertrete, der sich in Urlaub befindet.

In der o. g. Sitzung wurde folgender mehrheitlicher Beschluss gefasst:

- a.) Der BSPA empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Biomassehof Grävenwiesbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen:
1. Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Firma Bertl (Saargelände) wird ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Dieser erhält die Bezeichnung „Biomassehof Grävenwiesbach“ und ersetzt mit seinem Inkrafttreten den bisherigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2000.
  2. Planziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Bauplanungsrechtes für den Biomassehof Grävenwiesbach der Rhein-Main Deponie GmbH. Angestrebt wird eine Durchsatzmenge/Lagermenge für Grünabfall/Grünschnitt von 30.000 t/a und für feste Gärreste aus der anaeroben Behandlung von Bioabfällen von 10.000 t/a. Hinzu kommt die bestandsorientierte Fortschreibung der bisherigen Festsetzungen z.B. für den Solarpark und den Holz-Lagerplatz.
  3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
  4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Ziffer vier Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.
- b.) Während des B-Plan Aufstellungsverfahrens ist zu prüfen ob ab dem Jahr 2017 die Grünabfälle aller Bürger Grävenwiesbachs zentral am Biomassehof statt an den dezentralen Grüneckeln angeliefert werden können. Die Verhandlungen hierzu sind zeitnah zu führen.

Freunde und Partner  
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.  
Wuenheim/ Alsace

Im Rahmen meiner Funktion als Vertreterin im Amt als 1. Beigeordnete, habe ich eine Anfrage für die GVOR-Sitzung am 10.03.2015 erhalten, ob bei der im Betreff genannten Abstimmung nicht ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO des Gemeindevertreters Peter Lauinger vorliegen könnte. Hr. Lauinger hat wohl vor der Beratung des Tagesordnungspunkte sich sinngemäß geäußert, dass er bei der Gesellschaft arbeitet und er sich daher als Befangen fühlt. Sein Abteilungsleiter (Hr. Wagner), der als Vertreter für die Gesellschaft RMD anwesend war, hat dies verneint. Daher ist Hr. Lauinger im Sitzungssaal verbleiben und hat wohl an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Aus diesen formalen Gründen widerspreche ich hiermit dem Beschluss des BSPA gemäß § 63 (1) und (3) HGO.**

Begründung:

Nach § 25 HGO hätte in dem Moment Hr. Lauinger, wenn er selbst das Gefühl hat, hier Befangen zu sein, den Sitzungssaal verlassen müssen, da ungeachtet, ob er an der Abstimmung teilnimmt oder nicht, an der Beratung teilgenommen hat und hier rein theoretisch durch Mimiken, Gesten etc. das Abstimmverhalten von anderen Mandatsträgern hätte beeinflussen können. Daher kann die Beschlussempfehlung des BSPA angefochten werden, auch wenn die letztendliche tatsächliche Entscheidungsbefugnis bei der Gemeindevertretung liegt. Der BSPA hat aber in seiner Funktion als Ausschuss die Beratungen vorgenommen und empfiehlt ja grundsätzlich einen Beschlussvorschlag als Basis oder Beratungsgrundlage für die Gemeindevertretung.

Diesen Sachverhalt habe ich nun mit den mir zur Kenntnis erlangten Sachverhalten unter kurzfristiger zu Hilfenahme des HSGB geprüft. Hr. Lauinger ist bei der RMD beschäftigt, so dass zunächst der § 25 (1) Ziffer 4 gilt.

Textauszug § 25 (1) Ziffer 4:

**§ 25 HGO – Widerstreit der Interessen**

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,

Ob er dadurch einen unmittelbaren Vor- oder gar Nachteil hat oder erlangen kann bzw. könnte, kann momentan nicht abgeschätzt werden.

Nach eigenen Aussagen von Hr. Lauinger ist er derzeit nicht in einer Leitungstätigkeit verantwortlich, so dass vom Grunde her, diese Frage zu verneinen wäre!

Aber da er selbst Bedenken bzgl. einer möglichen Befangenheit geäußert hat, schwebt diese Aussage in einer öffentlichen Sitzung natürlich im Raum und verursacht das Gefühl, dass der Beschluss möglicher Weise nicht rechtmäßig zustande kam.

Dieses "schweben" bzw. Gefühl eines möglicher Weise unrechtmäßigen Beschlusses könnte im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine besondere Situation erreichen, wenn beispielsweise aus der Bevölkerung Einsprüche wg. möglicher Geruchs- oder Lärmbelästigungen oder gar wg. der Erhöhung des Verkehrsaufkommens eingehen.

Eine zeitliche Verzögerung könnte sodann möglicher Weise im Rahmen der Beteiligung "Träger öffentlicher Belange" die Folge sein und eine langwierige Prüfung dieser Frage auf sich werfen und damit dann das Projekt zeitlich verzögern.

Natürlich nur unter der Voraussetzung, sofern die Gemeindevertretung dem Ansinnen der Gesellschaft RMD am 17.03.2015 mit entsprechender Beschlussfassung folgen möchte.

Ausgehend von dem Fall sehe ich mich zu dem Widerspruch veranlasst, um in diesem Fall einen möglichen Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

Damit diese Situation geheilt werden kann, möchte ich Sie bitten, kurzfristig, eine Sitzung des BSPA einzuberufen, ggf. unmittelbar vor der GVER-Sitzung, damit a.) der Beschluss aufgehoben und sodann noch mal erneut über den Sachverhalt beraten und abgestimmt werden kann.

Dadurch könnte das Ergebnis sodann "unbefangen" der Gemeindevertretung für die Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für eine diesbezügliche Unterstützung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

  
( Karin Klimt )  
1. Beigeordnete

Ø Vorsitzender der Gemeindevertretung, Herr Eike von der Heyden  
Herr Peter Lauinger